

UMWELTVERTRÄGLICHKEITSPRÜFUNG

**SCHÖNKIRCHNER KIES Kiesgewinnungs- u.
Verwertungsgesellschaft mbH.,
Erweiterung Kiesgewinnung und
Bodenaushubdeponie Gstössrieden**

**TEILGUTACHTEN 5
FORST- UND JAGDGÖKOLOGIE**

**Verfasser:
DI Hans GRUNDNER**

Im Auftrag: Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung RU4, UVP-Behörde, RU4-U-737

Bearbeitungszeitraum: von 6.10. bis 13.12.2016

1. Einleitung

Beschreibung des Vorhabens

2. Die Genehmigungswerberin, die Schönkirchner Kies Kiesgewinnungs- und verwertungs Ges.m.b.H., Zuckermantelhof 88, 2241 Schönkirchen, plant die obertägige Gewinnung grundeigener mineralischer Rohstoffe in den Abbaugebieten „Hannah I“ + „Hannah II“, „Sophia I“, „Elisabeth I“, „Weg 706“ und damit zusammenhängend geringfügig auf Teilflächen von „Isabel I“ und „Stephanie I“ sowie anschließende Wiederverfüllung mit Bodenaushub sowie Neben- und Bergbauanlagen.

Zweck des Vorhabens:

- Gewinnung von Sand und Kies bis zur Unterkante des abbauwürdigen Rohstoffs (zumindest bis rd. 150,00 m über Adria)
- Aufhöhung des Grundwasserbereiches mit ortseigenem Abraum bis 1 m über HGW
- Nutzung des entstandenen Hohlraumes als Bodenaushubdeponie und Wiederherstellung der ursprünglichen Geländemorphologie
- Errichtung und Betrieb der für die o.a. Vorhaben notwendigen Bergbau/Anlagen

Bestandteile des Vorhabens

A) Kiesgewinnung

Gegenstand des Gewinnungsbetriebsplanes ist die Fortführung der derzeitigen Gewinnungstätigkeit in den zuletzt mit UVP-Bescheid bewilligten Abbaugebieten „Edith I“, „Isabel I“ und „Stephanie I“ durch Trocken- und Nassabbau bis zur Unterkante des abbauwürdigen Kieses mit anschließender Verfüllung des Grundwasserkörpers mit grubeneigenem Abraummaterial bis 1,0 m über HGW.

Dazu soll als erster Schritt der die bewilligten Abbaugebiete „Isabel I“ und „Stephanie I“ trennende gemeindeeigene Weg Gst. Nr. 706 auf einer Länge von rd. 130 m westlich und rd. 170 m östlich der bestehenden Sauergasleitung, inklusive des Sicherheitsstreifens von 5,0 m auf beiden Seiten, abgebaut und anschließend die Grubensohle wiederhergestellt werden. Durch den Abbau der Sicherheitsstreifen zu „Isabel I“ und „Stephanie I“ sind diese Abbaugebiete geringfügig vom gegenständlichen Antrag betroffen.

Als nächster Schritt wird der Abbau, ausgehend vom Abbaugelände „Stephanie I“, in Richtung Norden auf das geplante Abbaugelände „Elisabeth I“ ausgeweitet. Dies erfolgt wie bisher durch abschnittswise Abbau. Wie schon beim „Weg 706“ wird der derzeit nicht von der UVP-Bewilligung umfasste Sicherheitsstreifen zum Erweiterungsgebiet hin mit abgebaut, um die Abbaugelände vollständig zu verbinden. Der Mast Nr. 77 der 220 kV-Leitung bleibt auf einem unangetasteten Kegel bestehen. Die Zufahrt bleibt laufend gewährleistet.

Anschließend erfolgt die Ausweitung des Abbaus auf das erste östlich angrenzende Abbaugelände „Sophia I“. Der gemeindeeigene Weg GSt. Nr. 712 bleibt unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Ebenso bleiben die Masten Nr. 78 und 79 der 220 kV-Leitung als Kegel erhalten und wird deren jederzeitige Zufahrt laufend gewährleistet. Auch die ÖMV-Sonde Schö T16 bleibt vom Vorhaben ausgenommen.

Als weiterer Schritt wird die Kiesgewinnung auf die Abbaugelände „Hannah I+II“, ausgedehnt. Wie schon bei der Ausweitung von „Elisabeth I“ auf „Sophia I“ bleibt der „Sophia I“ und „Hannah I“ trennende gemeindeeigene Weg GSt. Nr. 714/10 unter Einhaltung von Sicherheitsabständen bestehen. Es wird auch der am Nordrand situierte Mast Nr. 80 der 220 kV-Leitung mittels Kegel vom Abbau freigehalten. Gleiches gilt für die ÖMV-Sonden Schö T12 und Schö T91 welche ebenfalls, versehen mit einem Sicherheitsstreifen, vom Abbau freigehalten werden.

Für den Fall der vorübergehend mangelnden Verfügbarkeit von Bodenaushub zur Wiederherstellung der ursprünglichen Geländeoberkante werden Abschnitte zusammengefasst und mit einer Humuszwischenabdeckung versehen.

B) Bodenaushubdeponie

Zur Sicherstellung der im Flächenwidmungsplan vorgesehenen und auch von den Grundeigentümern verlangten Folgenutzung als Ackerfläche soll der durch den Abbau entstandene bergbauliche Hohlraum wieder bis zur ursprünglichen Geländeoberkante abschnittsweise mit Bodenaushub verfüllt werden.

Dabei werden die Abbaugelände zu Deponieabschnitten mit Verfüllabschnitten: Es sind dies der „Weg 706“ zwischen den bewilligten Abbaufeldern „Isabel I“ und „Stephanie I“, welcher das geringste Verfüllvolumen aufweist und die kleinste Fläche

umfasst. Dieser Bereich wird im Zuge der Verfüllung dieser Abbaufelder als Deponieraum genutzt.

Die Deponieabschnitte „Elisabeth I“, „Sophia I“, „Hannah I“ und „Hannah II“ werden entsprechend der Reihenfolge des Abbaugeschehens und der Kollaudierungsunterlagen der Verfüllabschnitte hintereinander wieder verfüllt.

Von jenen Abschnitten, deren Sohle vorübergehend mit einer Humusaufgabe versehen wurden, wird die kulturfähige Schicht bei Anfall von entsprechend geeignetem Bodenaushub wieder abgeschoben, anderwärtig zur Rekultivierung verwendet und die Verfüllung bis zur ursprünglichen Geländeoberkante ausgeführt.

Nach Ablauf des Planungszeitraumes sollen die projektgegenständlichen Vorgänge in den Gstössrieden auch dem kundigen Auge nur schwer kenntlich sein.

Planungszeitraum

Die genehmigungspflichtigen Arbeiten könnten sofort nach Bescheidrechtskraft beginnen, für die Dauer des Abbaus der Abbaufelder „Weg 706“, „Elisabeth I“, „Sophie I“, „Hannah I“, „Hannah II“ sind rd. 20 Jahre veranschlagt.

Rechtliche Grundlagen

Aus materieller (inhaltlicher) Sicht sind bei der Erstellung des UVP- Gutachtens die Anforderungen der §§ 12 und 17 des UVP-G 2000 zu berücksichtigen.

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 12 UVP-G 2000 ableiten, aufgelistet:

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 1: Mit welchen mittelbaren und unmittelbaren Auswirkungen des Vorhabens auf die im Untersuchungsrahmen bereits dargestellten Schutzgüter ist unter Beachtung allfälliger Wechselwirkungen von Auswirkungen (§ 1 Abs. 1) zu rechnen? Wie werden diese Auswirkungen nach dem jeweiligen Stand der Technik und dem Stand der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften unter Berücksichtigung der Genehmigungskriterien des § 17 beurteilt?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 3: Mit welchen (dem Stand der Technik entsprechenden) Maßnahmen können schädliche, belästigende oder belastende Auswirkungen

des Vorhabens auf die Umwelt verhindert oder verringert oder günstige Auswirkungen vergrößert werden?

- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 4: Was sind die Vor- und Nachteile der von der Projektwerberin geprüften Alternativen sowie die umweltrelevanten Vor- und Nachteile des Unterbleibens des Vorhabens? Sind die Angaben der Projektwerberin vollständig, richtig und plausibel, entspricht die von ihr ausgewählte Variante dem Stand der Technik und dem Stand der in Betracht kommenden Wissenschaften?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 5 Z 5: Wie sind die Auswirkungen des Vorhabens auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher Konzepte und Pläne und im Hinblick auf eine nachhaltige Nutzung von Ressourcen zu beurteilen?
- ❖ gemäß § 12 Abs. 6: Welche Vorschläge zur Beweissicherung und zur begleitenden Kontrolle nach Stilllegung wären im konkreten Fall zielführend?

Im Folgenden sind die Fragestellungen, die sich aus § 17 UVP-G 2000 ableiten, dargestellt:

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 1: Sind die zu erwartenden Emissionen von Schadstoffen nach dem Stand der Technik begrenzt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 2: Sind die Immissionsbelastungen der zu schützenden Güter möglichst gering gehalten, d.h. werden jedenfalls Immissionen vermieden, die
 1. das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte der Nachbarn/Nachbarinnen gefährden, oder
 2. erhebliche Belastungen der Umwelt durch nachhaltige Einwirkungen verursachen, jedenfalls solche, die geeignet sind, den Boden, die Luft, den Pflanzen- oder Tierbestand oder den Zustand der Gewässer bleibend zu schädigen, oder
 3. zu einer unzumutbaren Belästigung der Nachbarn/Nachbarinnen im Sinn d. § 77 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994 führen?

- ❖ gemäß § 17 Abs. 2 Z 3: Werden Abfälle nach dem Stand der Technik vermieden oder verwertet oder, soweit dies wirtschaftlich nicht vertretbar ist, ordnungsgemäß entsorgt?
- ❖ gemäß § 17 Abs. 5: Sind insgesamt aufgrund der Gesamtbewertung unter Bedachtnahme auf die öffentlichen Interessen insbesondere des Umweltschutzes durch das Vorhaben und seine Auswirkungen, insbesondere durch Wechselwirkungen, Kumulierungen oder Verlagerungen, schwerwiegende Umweltbelastungen zu erwarten, die durch Auflagen, Bedingungen oder Befristungen, sonstige Vorschriften, Ausgleichsmaßnahmen oder Projektmodifikationen nicht verhindert oder auf ein erträgliches Maß vermindert werden können?

§3 Abs 3 UVP-G 2000 gibt Folgendes vor:

Wenn ein Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, sind die nach den bundes- oder landesrechtlichen Verwaltungsvorschriften, auch soweit sie im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu vollziehen sind, für die Ausführung des Vorhabens erforderlichen materiellen Genehmigungsbestimmungen von der Behörde (§ 39) in einem konzentrierten Verfahren mit anzuwenden (**konzentriertes Genehmigungsverfahren**).

Dies sind unter anderem:

- Abfallwirtschaftsgesetz – AWG
- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG
- Forstgesetz
- Mineralrohstoffgesetz – MinroG
- NÖ Naturschutzgesetz
- Wasserrechtsgesetz WRG

samt jeweils auf der Grundlage der erwähnten gesetzlichen Bestimmungen erlassenen Verordnungen sowie auf Grund der jeweiligen Verwaltungsvorschriften jeweils mitanzuwendenden sonstigen rechtlichen Vorschriften.

3. Unterlagenbeschreibung und verwendete Fachliteratur:

Aus der Umweltverträglichkeitserklärung (UVE):

Fachberichte der UVE: Pflanzen und deren Lebensräume
Tiere und deren Lebensräume

UVP – Gutachten:

- Teilgutachten Lärmschutz
- Teilgutachten Luftreinhaltetechnik

Sonstige verwendete Literatur:

Köppel, J et al., 1998	Praxis der Eingriffsregelung, Ulmer Verlag, Stuttgart
Larcher, W., 1994	Ökophysiologie der Pflanzen, Ulmer Verlag, Stuttgart
Mayer H; 1984	Waldbau, Fischer Verlag, Stuttgart
Mayer H; 1974	Wälder des Ostalpenraumes, Fischer Verlag, Stuttgart
Glitzner et al. (1999)	Literaturstudie zu anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen von Straßen auf die Tierwelt, Enderbericht, Studie im Auftrag der Stadt Wien.
Gossow H; 1976	Wildökologie, BLV, München
Holzgang O. et al.(2000)	Wildtiere und Verkehr – eine kommentierte Bibliographie. Schweizer Vogelwarte, Sempach
Kempf N., Hüppop O., 1996	Auswirkungen von Fluglärm auf Wildtiere, Journal für Ornithologie 137
Reck H, et al ; 2001	Lärm und Landschaft, Bundesamt für Naturschutz, Angewandte Landschaftsökologie, Heft 44, Bonn – Bad Godesberg

Rechtsnormen und Pläne:

- Forstgesetz 1975 in der gültigen Fassung
- Zweite Verordnung gegen forstschädliche Luftverunreinigungen
- Waldentwicklungsplan (WEP) - Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Gänserndorf und Mistelbach (Zl. LE.3.1.10/0024-IV/4/2008)

4. Fragenbereiche aus den Gutachtensgrundlagen:

4.1. Fragenbereich 1: Alternativen, Trassenvarianten, Nullvariante

Keine Fragestellungen für diesen Bereich

4.2. Fragenbereich 2: Auswirkungen, Maßnahmen und Kontrolle des Vorhabens

Risikofaktor 31:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch Luftschadstoffe

Fragestellungen:

1. Wird die Waldökologie durch Luftschadstoffe durch Errichtung und Betrieb des Vorhabens beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden verbindliche Grenz- bzw. anerkannte Richtwerte überschritten und wie werden solche Überschreitungen bewertet?
4. Werden Luftschadstoffimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Waldökologie im Untersuchungsgebiet bleibend zu schädigen?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Das Teilgutachten „Luftreinhaltechnik“ trifft, bezogen auf die Grenzwerte des Schutzes der Ökosysteme und der Vegetation folgende Aussagen:

- *Stickstoffoxide (NO_x): Der für die Beurteilung der ökologischen Auswirkungen wichtige Jahresmittelwert für NO_x bleibt flächendeckend unter dem Grenzwert von 30 µg/m³.*
- *Gesamtdeposition von Schwefel- und Stickstoffverbindungen: Aufgrund der äußerst geringen berechneten Zusatzbelastungen von NO₂ und NO_x im Jahresmittel, kann gefolgert werden, dass der daraus resultierende Stickstoffeintrag ebenfalls äußerst gering ausfällt. Hinsichtlich der Schwefeldeposition ist ebenfalls nicht mit relevanten Einträgen zu rechnen.*
- *Deposition von Staub und Staubinhaltsstoffen: Für die Staubdeposition (PM₃₀) wurde eine maximale Zusatzbelastung von 0,005 g/m²/d bei einem Aufpunkt (BP5) angegeben. Bei Verwendung der in Kapitel 3.3.8 genannten Grundbelastung bleibt der Grenzwert merklich unterschritten. Aber selbst wenn die Grundbelastung ein mehrfaches davon betragen würde, ist von einer Einhaltung des Grenzwertes von 0,210 g/(m²d) auszugehen.*

Forstliche Nutzflächen könnten im Nahbereich der Anlage durch Staubbiederschlag beeinflusst werden. Die Immissionsprognosen zeigen aber auch für im Nahbereich der Anlage gelegene Flächen Zusatzbelastungen in irrelevantem Ausmaß. Daraus können auch irrelevante Zusatzbelastungen hinsichtlich der Depositionsgrenzwerte für CaO und MgO der 2. DVO gegen forstschädliche Luftverunreinigungen abgeleitet werden..

Das Teilgutachten „Luftreinhaltechnik“, setzt sich auch mit der Einhaltung der einschlägigen Grenzwerte für Forstschädliche Luftverunreinigungen bzw. Immissionsgrenzwerte und Immissionszielwerte zum Schutz der Ökosysteme und der Vegetation auseinander. Das Gutachten kommt zu dem Schluss, dass Überschreitungen von Grenzwerten beider Verordnungen durch die Zusatzbelastungen, die sich aus den Projektauswirkungen ergeben, nicht abzuleiten sind. Die Schussfolgerungen ergeben, dass bleibende Schädigungen der Forstwirtschaft im Untersuchungsgebiet auszuschließen sind.

Gutachten:

Aufgrund der vorliegenden plausiblen und fachlich nachvollziehbaren Unterlagen (UVE, Fachgutachten Luftreinhaltechnik) darf davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben keine negativen Auswirkungen auf Waldbestände zu erwarten sind.

Fragestellungen 1-5: siehe Befund und Gutachten

Auflagen:

Keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 32:

Gutachter: F

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Forstökologie durch
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Ist durch die Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme für das Vorhaben die Waldökologie Flächen direkt betroffen?
2. Wie werden Flächenverluste durch Rodung im Hinblick auf die Funktionen des Waldes (Schutzfunktion, Erholungsfunktion, Wohlfahrtsfunktion,...), der Waldflächenausstattung, Waldflächenverteilung und Waldflächendynamik beurteilt?
3. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet, insbesondere im Hinblick auf das Interesse der Walderhaltung?

4. Wie wird die Wirksamkeit der vorgeschlagenen Maßnahmen bewertet?
5. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen) werden vorgeschlagen?

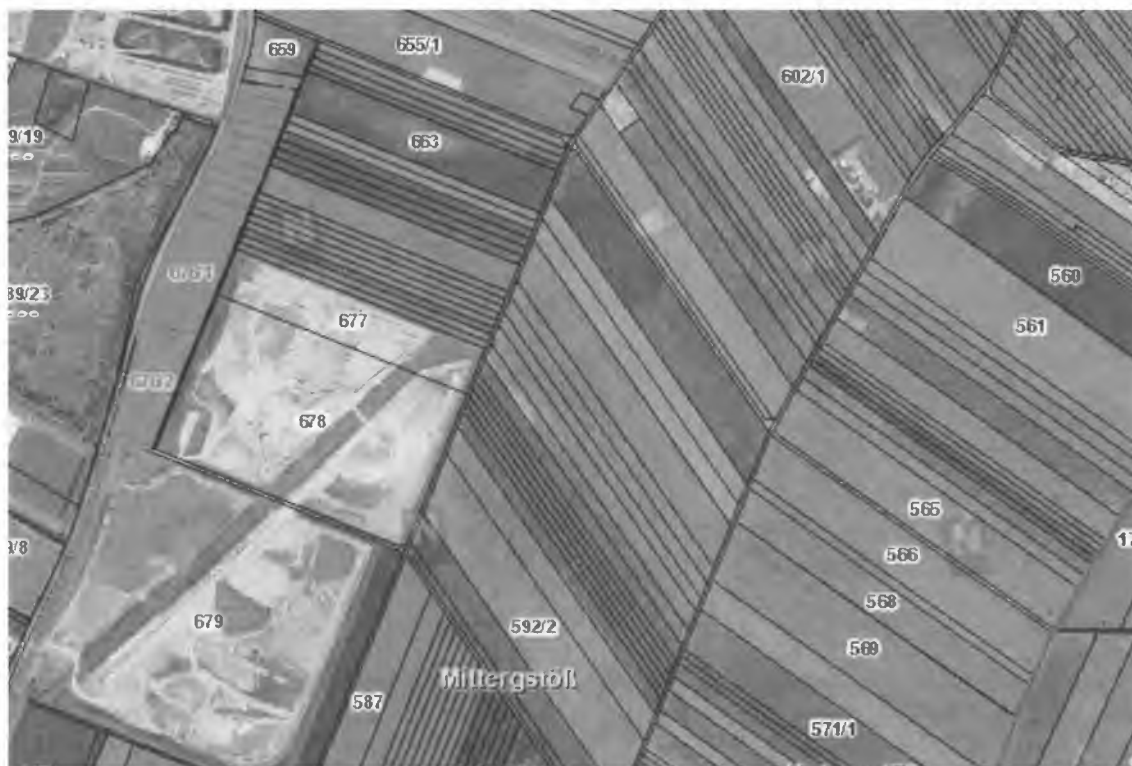
Befund:

Wälder im Planungsraum

Die Wälder bzw. Waldinseln und Bodenschutzanlagen im Planungsraum stocken zum überwiegenden Teil auf mageren, trockenen Braunerden über Sand oder Schotter. Direkt im Westen, durch einen Weg von der geplanten Abbaufäche getrennt, befindet sich ein breiterer Waldkomplex, der in Nord-Südrichtung verlaufend, dem Bodenschutz dient und die Baumart Robinie (falsche Akazie) dominiert.

Waldentwicklungsplan (WEP)

Der Teilplan über den Bereich der politischen Bezirke Gänserndorf und Mistelbach (Zl. LE.3.1.10/0024-IV/4/2008) beschreibt die Waldflächen im Projektgebiet.



(Abb.1: Projektgebiet im Waldentwicklungsplan für den Bez. Gänserndorf, 2008)

Waldflächen im erweiterten Projektgebiet (Planungsgebiet) werden in der Funktionsfläche (1) zusammengefasst. Die Waldausstattung der Funktionsfläche ist mit 4,3 % sehr niedrig.

Hinsichtlich der Funktionenwertigkeit des Waldes wurde die Kennzahl 331 festgelegt. Dies bedeutet, dass die Schutzfunktion und die Wohlfahrtsfunktion die höchste Wertigkeit aufweisen und der Erholungsfunktion nur die niedrigste Wertigkeit zugeordnet werden kann.

Die Begründung der hohen Schutzfunktion liegt im Schutz der hochwertigen Ackerböden vor der Winderosion durch den Wald. Die höchste Wohlfahrtsfunktion ist grundsätzlich im Klimaausgleich und Ausgleich des Wasserhaushaltes begründet. Die Erholungsfunktion hat eine untergeordnete Bedeutung.

Die Windschutzanlagen der KG Schönkirchen wurden im WEP in der WSA - Einheit 64 zusammengefasst. Insgesamt weist die KG Schönkirchen einen Bestand von rd. 4,5 km Bodenschutzanlagen auf.

Waldausstattung:

Die Waldausstattung, bezogen auf die Größe der Funktionsfläche beträgt lediglich 4,3 %. Die Analyse der Daten der einzelnen Katastralgemeinden zeigt eine Schwankungsbreite zwischen 1,8 % und fast 45 %.

Gemeinde	Katastralgemeinde	Fläche (ha)	Wald (ha)	in %
Schönkirchen-Reyersdorf		1.788	45,4	2,5
	Reyersdorf	899	26,5	2,9
	Schönkirchen	889	18,9	2,1

Waldflächendynamik:

Die Bilanz der Waldflächenverluste und –Zugänge zeigt einen positiven Trend in den letzten Jahren.

Gemeinde	Waldfläche (ha)	Waldanteil (%)
Schönkirchen-Reyersdorf	+ 15,8	+ 53,7

Rodungsflächen

Von der geplanten Abbautätigkeit sind keine Waldflächen direkt betroffen.

Gutachten:

Beantwortung der Fragen 1-5:

Das vorliegende Abbauprojekt beinhaltet weder die vorübergehende noch die dauernde Verwendung von Waldboden für andere Zwecke als jene der Waldkultur (Rodung).

Auflagen:

Keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

Risikofaktor 33:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B/Z

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch Lärmeinwirkungen

Fragestellungen:

1. Wird die Wildökologie durch Lärmemissionen beeinflusst?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Lärmimmissionsbelastungen möglichst gering gehalten bzw. Immissionen vermieden, die geeignet sind, die Wildökologie im Untersuchungsgebiet nachhaltig zu beeinträchtigen?
4. Welche zusätzlichen/anderen Maßnahmen werden vorgeschlagen?

Befund:

Im Abbaugelände wurden die Wildarten Rehwild, Feldhase, Rebhuhn und Fasan festgestellt. Die Schallentwicklung ergibt sich vor allem durch die Abbautätigkeit der Gewinnungsstätten. Zusätzlich bestehen Schallentwicklungen infolge des Abtransportes des Rohstoffes mittels LKW und deren Anfahrt in Leerfracht. Aufgrund der aktuellen Nutzung des Raumes als Schotterabbaugelände besteht bereits eine Grundbelastung durch gleichartige Schallquellen.

Gutachten:

Das Hörempfinden ist von Tierart zu Tierart verschieden. Ein Vergleich mit dem Menschen ist daher nur bedingt möglich. Unterschiede bestehen in der Hörkurve, d.h. in Bereich und Verlauf der Hörschwelle (Kempf u. Hüppop, 1996). Säugetiere können aufgrund des anderen Baus des Mittelohrs teilweise Ultraschall wahrnehmen (Pflumm, 1989, zit. in Kempf u. Hüppop, 1996). Vögel haben im Allgemeinen einen engeren Frequenzbereich und die absolute Empfindlichkeit ist etwas geringer als bei Säugern. Sie können aber teilweise bis weit in den Infrarotbereich hören.

Über die Auswirkungen von Lärm auf wild lebende Säuger gibt es nur wenige Untersuchungen. Es zeigt sich jedoch, dass vor allem die Art des Lärms bei mittelgroßen und großen Säugetieren großen Einfluss auf die Reaktion der Tiere hat und

Gewöhnungseffekte bei regelmäßigem Lärm von gleich bleibender Intensität zu beobachten sind (Glitzner et al., 1999). Die vermutlich am häufigsten von frei lebenden Säugetieren gezeigte Reaktion auf Lärm sind geringfügige oder auch deutliche Veränderungen im Raum – Zeitverhalten. So können als Ausweichreaktion ruhige Teile des Reviers aufgesucht werden (Bradshaw et al., 1997, 1998, zit. in Reck, 2001).

Durch Lärm sind vor Wildarten betroffen, die akustische Signale für die Kommunikation innerhalb der Tierart benötigen. Das Zusammenfinden der Kette erfolgt bei Rebhühnern durch bestimmte Rufe. Untersuchungen (Illner 1992, zit. Aus Reijnen et al., 1996) stellen für das Rebhuhn eine signifikante Reduktion der Brutintensität in der Nähe von Straßen fest, wenn der Dauerschallpegel über 56 dB lag. Für das Rebhuhn kann sogar beim Fehlen visueller Reize noch eine Unterdrückung dieser Art bis zu mehreren hundert Meter entfernt von der Straße festgestellt werden (Illner, 1992a, zit. in Glitzner, 1999). Ähnliches wird für die Löffelente (Reijnen et al., 1996, zit. in Glitzner et al., 1999) beschrieben. Für den Fasan konnte kein signifikanter Zusammenhang zwischen der Revierdichte und dem Straßentyp gefunden werden (Warner & Joselyn, 1986, in Reck et al., 2001).

Auch beim Reh ist die Kommunikation zwischen Rehgeiß und Kitz in den ersten Lebensmonaten von akustischen Signalen (Warnsignale, Auffinden) abhängig.

Sensibel ist aus wildökologischer Sicht der Bereich der Räuber - Beute - Zusammenhänge. Durch eine Maskierung der Bewegungsgeräusche der Räuber werden sich annähernde Raubtiere zu spät erkannt. Für Räuber wie Dachshund, Wildkatze und Baummarder können im Nahbereich von Straßen Störungen durch Lärm in Betracht gezogen werden (Mader (1981) zit. in Glitzner et al. (1999)).

Für Säugetiere stellt die Maskierung von Orientierungslauten und der Fernkommunikation (Schrecken beim Rehwild) durch Lärm die größte Beeinträchtigung dar. Zusammenfassend wird jedoch festgestellt, dass bestimmte Hinweise eine nachhaltige Beeinträchtigung von wildlebenden Säugetieren erwarten lässt, dass aber kein gesicherter Nachweis für diese Wirkungen vorliegt. Störungen durch Lärm sind bei Wildtieren schwer von anderen Reizen (visuelle Reize durch Licht) zu trennen.

Für die im Projektbereich vorkommenden Wildarten bedeutet dies, dass zwar artenspezifisch Unterschiede in der Sensibilität hinsichtlich der Auswirkungen von Schall vorliegen, dass aber die Arten in der Lage sind diese Effekte entweder durch Änderung des Verhalten (Veränderte Zeit – Raumverteilung), durch Gewöhnungseffekte (gleichartige Schallquellen sind durch bestehenden Schotterabbau im Raum gegeben) oder durch kleinräumige Ausweichbewegungen zu kompensieren. Beobachtungen aus der jagdlichen Praxis zeigen, dass Geräusche (Schall) die von den Wildtieren einem „ungefährlichen“ Verursacher

zugeordnet werden können, als solche identifiziert werden und kein Fluchtverhalten nach sich ziehen. Dazu zählen landwirtschaftliche Maschinen oder regelmäßiger LKW – Verkehr. Im Übrigen wird auf das Teilgutachten „Lärmschutz“ verwiesen, dass sinngemäß zu dem Ergebnis kommt, dass der Betrieb in der geänderten bzw. erweiterten Form zu keiner Erhöhung gegenüber der Bestandssituation führen wird.

Fragen 1 - 5:

Siehe Gutachten

Auflagen:

Keine

Bewertung: 1 geringe/mäßige Auswirkungen

Risikofaktor 34:

Gutachter: J

Untersuchungsphase: E/B

Art der Beeinflussung: Beeinträchtigung der Jagdökologie durch
Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme

Fragestellungen:

1. Wird durch Geländeänderungen/Flächeninanspruchnahme im Zuge des Vorhabens die Wildökologie beeinträchtigt?
2. Wie wird diese Beeinträchtigung aus fachlicher Sicht bewertet?
3. Werden Verminderungs- oder Ausgleichsmaßnahmen vorgeschlagen?

Befund:

Der Untersuchungsraum zeichnet sich durch Strukturarmut aus. Gehölzstrukturen finden sich lediglich im Bereich benachbarter Windschutzanlagen. Durch die bestehende Abbautätigkeit im erweiterten Untersuchungsraum sind viele sekundäre Strukturen (temporär wassergefüllte Senken, Wälle mit Ruderalpflanzen, offene Schotterflächen mit oder ohne Initialbestände von Holzgewächsen) entstanden. Diese Strukturen werden von den Wildarten artspezifisch unterschiedlich gut angenommen. Im Untersuchungsraum finden sich in mittelbarer Nähe zum Projekt auch ausgedehnte Brachen, die vor allem für Offenlandliebende Arten (Rebhuhn, Feldhase, Feldrehe) gute Einstandsmöglichkeiten bieten.

Durch das Projekt kommt es im unmittelbaren Abbaubereich zu temporären Biotopverlusten. Absperrungen in Form von Zäunen sind weder vorhanden, noch geplant.

Die Bejagung von Niederwild (Hase, Fasan und Rebhuhn) auf den Offenlandflächen benötigt keine speziellen Jagdeinrichtungen.

Gutachten:

Wenngleich die unmittelbar betroffenen Flächen in der unmittelbaren Abbau- bzw. Verfüllungsphase der jagdlichen Nutzung verloren gehen, entstehen keine Flächen auf denen die Jagd ruht oder die Bejagungsmöglichkeit wesentlich eingeschränkt wird. Bezogen auf die Biotopausstattung des Gebietes an Offenlandflächen mit unterschiedlicher Biotopwertigkeit sind die Flächenverluste vernachlässigbar. Da der Abbau in Abbaustufen vollzogen wird, sind genügend Ausweichhabitate für die jagdlich relevanten Wildtiere in der näheren Umgebung vorhanden.

Besonders hervorzuheben sind bereits rekultivierte Abbauflächen, die den vorkommenden Niederwildarten als Ausweichhabitat dienen.

Eine Barriere- Wirkung oder Habitatfragmentierung ist nicht zu erwarten. Hinsichtlich der Bejagungsmöglichkeit ist aufgrund der eingeschränkten Begehbarkeit bezogen auf die gesamte bejagbare Fläche mit einer geringfügigen Verschlechterung bei Gesellschaftsjagdformen der Niederwildjagd zu rechnen.

Auflagen:

keine

Bewertung: 0 keine, vorteilhafte oder vernachlässigbare Auswirkungen

4.3. Fragenbereich 3: Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes im Hinblick auf § 12 Abs. 5 Z. 5 UVP-Gesetz 2000

6. Wie sind die Auswirkungen des Projektes auf die Entwicklung des Raumes unter Berücksichtigung öffentlicher forstwirtschaftlicher Pläne (Waldentwicklungsplan, Waldentwicklungsplan etc.) zu bewerten?

Das Projekt liegt in Funktionsfläche 1 des aktuell gültigen Waldentwicklungsplanes (WEP) Gänserndorf - Mistelbach. Die in dieser Funktionsfläche befindlichen Waldflächen weisen die Kennziffer 331 auf. Damit wird dokumentiert, dass in diesem Großraum sämtliche Waldflächen prinzipiell höchste Wertigkeit für die Schutz- und Wohlfahrtsfunktion aufweisen. Da von dem Projekt jedoch keine Waldflächen direkt betroffen sind und die indirekten Auswirkungen auf Wälder im Planungsraum als vernachlässigbar einzustufen sind, sind die Auswirkungen auf die Entwicklung des Raumes aus forst- und jagdökologischer Sicht zu vernachlässigen.

Datum: 13-12-2016

Unterschrift: 